



# **Tarifverträge über Branchenzuschläge - eine erste Bilanz**

**WSI – Tarifpolitische Tagung**

**Düsseldorf, 24./25. September 2013**

**Dirk Schumann, IG Metall Funktionsbereich Tarifpolitik**



# Grundprinzipien der Tarifverträge

- ➔ **TV BZ gilt für Verleihverbände und deren Mitglieder.**
- ➔ **Erfasst werden Einsätze in der Branche.**
- ➔ **Zuschläge werden auf das tarifliche Stundenentgelt gezahlt , sie sind Teil des „gesamten tariflichen Vergütungsregimes“.**
- ➔ **Zuschlagshöhe richtet sich nach der Zeit im Einsatzbetrieb.**
- ➔ **Verrechnung mit übertariflichen Zulagen möglich.**
- ➔ **Begrenzung des Zuschlags bei 90% des tatsächlichen Entgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten.**
- ➔ **Bessere Regelungen für Einsatzbetrieb bleiben erhalten und gehen – soweit günstiger – dem Zuschlag vor.**
- ➔ **Anpassungsregelung für Tariferhöhungen .**

# TV Branchenzuschläge

## Metall- und Elektro (ME), Holz-Kunststoff (HK), Textil-Bekleidung (TB)



| Tarifpolitik

### Metall – Elektro

TV BZ ME

### Holz – Kunststoff

TV BZ HK

### Textil – Bekleidung

TV BZ TB

Inkraft-  
treten

➔ 01. Nov. 2012

➔ 01. Apr. 2013

➔ 01. Apr. 2013

Staffelung  
Zuschläge

➔ 6 Woche: 15%

➔ 6 Woche: 7 %

➔ 6 Woche: 5 %

➔ 3. Monat: 20%

➔ 3. Monat: 10%

➔ 3. Monat: 10%

➔ 5. Monat: 30%

➔ 5. Monat: 15%

➔ 5. Monat: 15%

➔ 7. Monat: 45%

➔ 7. Monat: 22%

➔ 7. Monat: 20%

➔ 9. Monat: 50%

➔ 9. Monat: 31%

➔ 9. Monat: 25%

Deckelung

➔ Referenzentgelt  
minus 10%

➔ auf 90% des  
Referenzentgelts

➔ auf 90%des  
Referenzentgelts

Weiterer  
Inhalt TV

➔ identisch

➔ identisch

➔ identisch



# Umfrage der IG Metall Anfang 2013

- ➔ Befragt wurden Leiharbeitsbeschäftigte, die Mitglied der IG Metall sind (ca. 46.000).
- ➔ 42 Prozent haben Branchenzuschläge erhalten.
- ➔ 23 Prozent waren „nicht sicher“, ob sie Zuschläge erhalten haben.
- ➔ Bei 16 Prozent wurden Zuschläge entweder mit übertariflichen Leistungen oder besseren Leistungen im Einsatzbetrieb verrechnet.
- ➔ 12 Prozent arbeiten derzeit nicht in der M+E-Industrie.
- ➔ 7 Prozent haben keine Zuschläge erhalten.

**Fazit: Aussagekraft gering, Zuschläge werden „bezahlt“, aber keine Erkenntnisse über „richtige“ Bezahlung!**



# Anwendungsprobleme

- ➔ **Die Tarifverträge werden in der Praxis als zu kompliziert wahrgenommen, insbesondere:**
  - die Zuordnung der „richtigen“ Branche
  - die Berechnung von Einsatzzeiten, vor allem bei Unterbrechungen
  - die Ermittlung des Referenzentgelts bei der „Deckelung“ des Zuschlags
  - Modalitäten der Entgeltabrechnung
- ➔ **Problem: Die Einführung der TV wurde mit einer flächendeckenden Umstellung der Arbeitsverträge verknüpft.**
- ➔ **Probleme auch wegen MTV-Bestimmungen Leiharbeit, z.B. Verhältnis des Zuschlags zu Regelungen über AZ-Konten und Entgeltfortzahlung → aktuelles Tarifergebnis Leiharbeit!**



# Mögliche Versuche der Umgehung

- ➔ **Branchenzugehörigkeit wird bestritten oder – in Überschneidungsbereichen – wird der jeweils niedrigere Zuschlag gezahlt.**
- ➔ **Über neue Arbeitsverträge werden Entgeltbestandteile in „übertarifliche“ Leistungen umgewandelt und/oder die Eingruppierung wird negativ verändert.**
- ➔ **Es erfolgen „wilde Anrechnungen“ (z.B. Aufwandsersatz, Fahrgeld, zweckbezogene Zulagen).**
- ➔ **Zuschlagshöhe und Übernahmepflicht: „Rotierende Einsätze“ von kurzer Dauer in immer den gleichen Einsatzbetrieben, auch auf dessen Veranlassung.**
- ➔ **Überlassung an Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich des TV BZ fallen, die derart entliehenen Beschäftigten werden anschließend über einen Werkvertrag in einem Unternehmen des tariflichen Geltungsbereichs eingesetzt.**
- ➔ **Beschäftigte werden nicht mehr überlassen, sondern über Werkvertrag eingesetzt.**



# Beispiel für Umgehung:

## Neueingruppierung und ÜT-Bestandteile

### Vorher:

#### § 5 Vergütung und Sonderleistungen

Auf Basis der vorgesehenen Tätigkeiten wird der Mitarbeiter gemäß **Entgelttarifvertrag BZA** in die **5. Entgeltgruppe** eingruppiert.

Laut Eingruppierung beträgt die vertragliche Vergütung pro Stunde:	<b>11,92 €.</b>
Darüber hinaus wird ein übertariflicher Lohnbestandteil pro Stunde vereinbart von:	<b>0,08 €</b>

### Nachher:

wird zum Arbeitsvertrag vom 21.03.2012 mit Wirkung zum 01.10.2012 folgende Vereinbarung getroffen:

#### Zu § 5: Vergütung und Sonderleistungen

Auf Basis der vorgesehenen Tätigkeiten wird der Mitarbeiter gemäß **Entgelttarifvertrag BZA** in die **4. Entgeltgruppe** eingruppiert.

Laut Eingruppierung beträgt die vertragliche Vergütung pro Stunde:	<b>10,54 €.</b>
Darüber hinaus wird ein übertariflicher Lohnbestandteil pro Stunde vereinbart von:	<b>1,96 €</b>

# Verknüpfung TV BZ mit zusätzlichen Beteiligungsrechten BR (TV „Leiz“ M+E)



| Tarifpolitik

## TV „Leih- und Zeitarbeit“ M+E:

- ➔ Der BR ist regelmäßig zu informieren und hat Einblick in die ANÜ-Verträge.
- ➔ Der Entleihbetrieb hat dem Verleiher Informationen über bestehende (Besser-) Regelungen zu übergeben.
- ➔ Es kommen nur Verleiher zum Einsatz, die gemäß DGB-Tarifvertrag einschl. Branchenzuschlag vergüten .

## TV Branchenzuschlag:

- ➔ Branche ist im ANÜ-Vertrag festzuhalten
- ➔ Besserregelungen des Entleihbetriebes sind in die ANÜ-Verträge aufzunehmen.
- ➔ Beschäftigte sind über Regelungen im Entleihbetrieb zu informieren.
- ➔ Leihbeschäftigte, haben Anspruch auf Leistungen entsprechend solcher Vereinbarungen.





## Ein (Zwischen-) Fazit:

- ➔ **Verlässliche Zahlen über Wirkung sind schwierig zu ermitteln.**
- ➔ **Tarifverträge finden im Organisationsbereich der IG Metall überwiegend Anwendung, verschiedene Umgehungsversuche im Einzelfall, die sich allerdings summieren.**
- ➔ **Einsatzbetriebsräte sind wichtige Kontroll- und Beratungsinstanz, allerdings ohne „Durchgriff“ auf das eigentliche Arbeitsverhältnis.**
- ➔ **Trotz flächendeckender Tarifierung (infolge Tariföffnungsklausel) bleiben die bekannten Strukturprobleme bei der Anwendung der Tarifverträge: Kleinbetriebsstruktur; nur wenige Betriebsräte in Verleihbetrieben, die unter schwierigen Bedingungen agieren.**